



## Andere gesetzliche Publikationen - Autres publications légales - Altre pubblicazioni legali

### ■ EINMALIGE VERÖFFENTLICHUNG

#### **Mitteilung des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO), Holzikofenweg 36, CH-3003 Bern, i.S. primacall AG, Zürich**

Mitteilung des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO,  
Holzikofenweg 36, 3003 Bern:

Vergleich vom 28. August 2014 vor dem Handelsgericht  
des Kantons Zürich in Sachen

Schweizerische Eidgenossenschaft, 3000 Bern,  
vertreten durch das Staatssekretariat für Wirtschaft,  
SECO, Ressort Recht, Holzikofenweg 36, 3003 Bern  
Klägerin

gegen

primacall AG, Leutschenbachstr. 95, 8050 Zürich  
Beklagte

betreffend Bundesgesetz gegen den unlauteren  
Wettbewerb (UWG)

Die Parteien schliessen unter Mitwirkung des Gerichts ohne Aner-  
kennung des klägerischen Sachvortrags folgenden

Vergleich

1. Die Beklagte verpflichtet sich, keine Werbeanrufe an Personen (mit Ausnahme von bestehenden Kunden) zu tätigen bzw. im Auftrag von ihr tätigen zu lassen, die ihr entweder mündlich oder schriftlich oder durch einen Vermerk im Telefonbuch bzw. im Telefonverzeichnis zum Ausdruck gebracht haben, dass sie keine Werbeanrufe erhalten möchten. Vorbehalten bleibt die ausdrücklich erfolgte Zustimmung im Hinblick auf Werbeanrufe der Beklagten bzw. von ihr beauftragten Dritten.
2. Die Beklagte verpflichtet sich, keine neuen Kunden zu akquirieren bzw. im Auftrag von ihr akquirieren zu lassen, ohne in den Werbeanrufen die angerufenen Personen mehrmals darauf hinzuweisen, dass diese bei Annahme des Angebots den Swisscom-Anschluss bewahren und für die übrigen Dienste neu auf Rechnung der Beklagten mittels der Preselection-Methode telefonieren und ohne in den Werbeanrufen ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Beklagte in eigenem Namen und unabhängig von der Swisscom handelt.

3. Die Klägerin orientiert die Beklagte über angebliche und schriftlich dokumentierte Verletzungshandlungen, welche nach dem 1. Januar 2015 (Frist für technische Umstellung bei der Beklagten) im Sinne von Ziffer 1 und/oder Ziffer 2 erfolgt sind und setzt der Beklagten eine Frist von dreissig Tagen zur Erbringung des Nachweises der ausdrücklichen Zustimmung des Anschlussnehmers bzw. einer vertraglich vertretungsberechtigten Person gemäss Ziffer 1 bzw. des mehrmaligen Hinweises gemäss Ziffer 2 (z.B. Telefonprotokolle).

4. Kann die Beklagte in mehr als zwölf Fällen innert zwölf Monaten pro Jahr ab 1. Januar 2015 gar keinen Nachweis gemäss Ziffer 3 erbringen, so ist die Klägerin berechtigt, die betreffenden Verletzungshandlungen und den Verstoss gegen diesen Vergleich sowohl auf der Website des SECO als auch des SHAB auf eigene Kosten zu veröffentlichen.

Kann die Beklagte in mehr als vierundzwanzig Fällen innert zwölf Monaten ab 1. Januar 2015 gar keinen Nachweis gemäss Ziffer 3 erbringen, so ist die Klägerin berechtigt, die betreffenden Verletzungshandlungen und den Verstoss gegen diesen Vergleich auf Kosten der Beklagten in einer von ihr zu wählenden Tageszeitung und Konsumentenzeitschrift sowie im Schweizerischen Handelsamtsblatt zu veröffentlichen.

Diese Jahresregelung verlängert sich um weitere zwei Jahre, erstmals per 1. Januar 2016 und letztmals per 1. Januar 2017.

Die Beklagte anerkennt die mit der Publikation entstehenden Kosten und verpflichtet sich, die Publikationskosten im Rahmen eines Pauschalbetrages von insgesamt maximal CHF 8'000.- innert zehn Tagen seit Publikation der Klägerin zu bezahlen.

5. Liegt trotz eines im Telefonbuch bzw. im Telefonverzeichnis angebrachten Vermerks eine elektronisch erfolgte Zustimmung über Internet vor, und sind sich die Parteien über die Rechtsgültigkeit dieser Zustimmung nicht einig, steht den Parteien der Rechtsweg zur entsprechenden Prüfung offen. Dasselbe gilt auch im Falle einer streitigen mündlichen oder schriftlichen Zustimmung.





## **Andere gesetzliche Publikationen - Autres publications légales - Altre pubblicazioni legali**

6. Die Klägerin ist berechtigt, diesen Vergleich auf Kosten der Beklagten in einer von ihr zu wählenden Tageszeitung und Konsumentenzeitschrift sowie im Schweizerischen Handelsamtsblatt zu veröffentlichen.

Die Beklagte anerkennt die mit der Publikation entstehenden Kosten und verpflichtet sich, die Publikationskosten im Rahmen eines Pauschalbetrages von insgesamt maximal CHF 8'000.— innert zehn Tagen seit Publikation der Klägerin zu bezahlen.

7. Die Beklagte übernimmt die Gerichtskosten.  
8. Die Beklagte verzichtet auf eine Parteientschädigung.

07227608

